



PENSIONSVERTRAG

KURZ- UND LANGZEITAUFWENTHALT

Pensionsvertrag

zwischen der

Gesundheits- und Seniorenzentrum Eggersriet AG
Heidenerstrasse 9
9034 Eggersriet

und

Anrede
Vorname Nachname
Adresse
PLZ Ort

vertreten durch:

Für den Fall, dass der Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Art. 378 ZGB):

1. Die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. Der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. Die Person, welche mit dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. Die Eltern, wenn sie dem Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. Die Geschwister, wenn sie dem Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgrund und Vertragszweck.....	4
2	Aufnahme in das Seniorenzentrum.....	4
2.1	Aufnahme.....	4
2.2	Abklärung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit.....	4
2.3	Patientenverfügung.....	4
2.4	Vorsorgeauftrag.....	4
2.5	Datenerhebung, -bearbeitung und -aufbewahrung.....	5
2.6	Bekanntgabe von Daten.....	5
2.7	Entbindung von der Schweigepflicht.....	5
3	Leistungen.....	5
3.1	Überlassen eines Zimmers.....	5
3.2	Einrichtung des Zimmers.....	6
3.3	Telekommunikation.....	6
3.4	Sorgfaltspflichten des Bewohnenden.....	6
3.5	Wechsel des Zimmers.....	6
3.6	Betreten des Zimmers.....	6
3.7	Aufenthalts- und Freizeiträume / Gartenanlage.....	6
3.8	Cafeteria Öffnungszeiten.....	7
3.9	Mahlzeiten.....	7
3.10	Betreuungsleistungen.....	7
3.11	Pflegeleistungen.....	7
3.12	Aktivierung.....	7
3.13	Veranstaltungen / Ausflüge.....	7
3.14	Coiffeur und Pedicure.....	7
3.15	Wäsche.....	8
4	Kosten.....	8
4.1	Taxordnung.....	8
4.2	Depot.....	8
4.3	Rechnungsstellung.....	8
4.4	Fälligkeit und Zahlung.....	9
5	Rechte und Pflichten der Bewohnenden.....	9
5.1	Wertsachen und Bargeld.....	9
5.2	Versicherungen.....	9
5.3	Besuche.....	9
5.4	Arzt 9	
5.5	Medikamente.....	9
5.6	Sterbehilfe.....	9
5.7	Reanimation.....	10
6	Verhalten bei Problemen.....	10
6.1	Persönliches Gespräch.....	10
6.2	Beschwerden.....	10
7	Schutz der Persönlichkeit urteilsunfähiger Bewohnenden.....	10
8	Beschränkung der Bewerbungsfreiheit, Freiheitsbeschränkungen.....	10
8.1	Zuständigkeit.....	10
8.2	Voraussetzungen.....	10
8.3	Verfahren.....	10
8.4	Dauer der Massnahmen.....	11
9	Vertragsdauer / Kündigung.....	11
9.1	Inkrafttreten und Vertragsdauer.....	11
9.2	Vorübergehender Aufenthalt/Notfalleintritte.....	11
9.3	Beendigung durch Todesfall.....	11
9.4	Kündigung durch Bewohnende.....	11
9.5	Ausserordentliche Kündigung.....	12
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
10.1	Vorbehalt der Schriftform.....	12
10.2	Streitbeilegung.....	12
10.3	Anwendbares Recht.....	12
10.4	Gerichtsstand.....	12
10.5	Unterschriften.....	13

1 Vertragsgrund und Vertragszweck

Das Seniorenzentrum ist ein Alters- und Pflegeheim, welches von der Gesundheits- und Seniorenzentrum Eggersriet AG (nachstehend GSZ) betrieben wird.

Mit dem nachstehenden Pensions-, Betreuungs- und Pflegevertrag soll der Aufenthalt im GSZ sowie die Pflege und Betreuung geregelt werden. Gleichzeitig erfüllt das Seniorenzentrum mit dieser Vereinbarung die Pflicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrags gemäss ZGB Art. 382.

2 Aufnahme in das Seniorenzentrum

2.1 Aufnahme

Das GSZ steht den betagten und pflegebedürftigen Einwohner/innen der Gemeinde Eggersriet unabhängig von Konfession, Nationalität oder Sozialstatus zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, werden auch betagte und pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Eggersriet aufgenommen. Das Heim ist offen geführt. Psychisch veränderte Personen, wie z. B. Demenzerkrankte, werden so lange sie keinen geschützten Bereich benötigen und es die betrieblichen Verhältnisse ermöglichen - integrativ betreut und gepflegt.

Ausschlusskriterien sind (nur nach genauer Abklärung):

- Nicht integrierbare Verhaltensweisen/Symptome
 - starke Fremd- und Selbstgefährdung (Gewalt, Suizidale Absichten, ...)
 - ungehemmtes, besonders auffälliges Verhalten
- Spezielle, akut medizinische Pflege und Betreuung in folgenden Gebieten:
 - psychiatrischer Betreuungsbedarf
 - dementielle Entwicklung mit starker Weglauftendenz
 - Sucht-Entzugstherapie
 - Bedarf nach spezifischen Hilfsmitteln/Apparaturen, z.B. Beatmungsgeräte, etc.

2.2 Abklärung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit

Zu Beginn des Aufenthalts wird die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der eingetretenen Person abgeklärt. Die Einstufung wird nach den gesetzlichen Vorschriften regelmässig überprüft.

Die Einstufung wird den Bewohnenden oder der vertretungsberechtigten Person bekannt gegeben und begründet. Bei einer Änderung der Pflegebedürftigkeit, welche zu einer Neueinstufung führt, wird die Pflege- und Betreuungstaxe gemäss Taxordnung angepasst.

2.3 Patientenverfügung

Urteilsfähigen Personen empfehlen wir eine Patientenverfügung im Sinne von ZGB

Art. 370 ff. zustellen. Nur wenn das GSZ den Inhalt kennt, kann sie auch entsprechend handeln. Die GSZ AG stellt als Vorlage ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Eine Kopie der Patientenverfügung ist der Pflegedienstleitung abzugeben.

2.4 Vorsorgeauftrag

Hat der Bewohnende einen Vorsorgeauftrag erstellt, hat die durch den Vorsorgeauftrag beauftragte Person die Urkunde der Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde, aus welcher sich die Befugnisse dieser Person ableiten, der Geschäftsleitung im GSZ in Kopie auszuhändigen.

2.5 Datenerhebung, -bearbeitung und -aufbewahrung

Der Bewohnende erklärt sich damit einverstanden, dass persönliche Daten über sie sowie Daten über Ihren Gesundheitszustand erhoben, bearbeitet und aufbewahrt werden, soweit dies für den Betrieb des GSZ sowie ihre / seine persönliche Pflege und Betreuung notwendig ist.

Das GSZ hält die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Der Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

2.6 Bekanntgabe von Daten

Der Bewohnende erklärt sich damit einverstanden:

- dass dem Träger der Krankenversicherung Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden
- dass das GSZ anonymisierte Daten an Santésuisse sowie staatliche Stellen zu statistischen Zwecken übermittelt.

2.7 Entbindung von der Schweigepflicht

Der Bewohnende entbindet die Ausgleichskasse, die Krankenkasse sowie den behandelnden Arzt gegenüber dem GSZ von der Schweigepflicht.

Der Bewohnende entbindet das GSZ unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes gegenüber der Ausgleichskasse, der Krankenkasse sowie gegenüber dem behandelnden Arzt von der Schweigepflicht.

Der Bewohnende hat das Recht, die Akteneinsicht gegenüber dem Versicherer auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Erfolgt keine solche Beschränkung, kann die Geschäftsleitung der Verwaltung des Versicherers Akteneinsicht gewähren.

3 Leistungen

3.1 Überlassen eines Zimmers

Der Bewohnende bezieht ab das Zimmer Nr. .

Beim Zimmer handelt es sich um ein: Einzelzimmer
 Doppelzimmer
 Suite

Das Zimmer verfügt über: Pflegebett, Nachttisch
 Einbauschränk
 Nasszelle mit WC, Lavabo und Dusche
 Nasszelle mit WC, Lavabo

Die Kosten pro Tag belaufen sich auf: CHF

3.2 Einrichtung des Zimmers

Die zusätzliche Möblierung des Zimmers über das Pflegebett, den Nachttisch und den Einbauschränk hinaus ist Sache der Bewohnenden. Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Sofern Mängel vorhanden sind, werden diese schriftlich festgehalten oder müssen der GSZ innerhalb eines Monats schriftlich gemeldet werden.

Die Leitung des GSZ behält sich das Recht vor, Gegenstände, welche die Reinigung des Zimmers oder die Betreuung und Pflege stören oder behindern, nach vorheriger Ankündigung aus dem Zimmer zu entfernen und an eine Vertrauensperson der Bewohnenden zu übergeben. Eigene Geräte der Bewohnenden müssen vor der Inbetriebnahme von der Leitung bewilligt werden. Für diese Geräte haften grundsätzlich die Bewohnenden.

Die Leitung kontrolliert regelmässig die Ordnung und Sauberkeit im Zimmer und in den Kästen. Gesundheitsbedrohliche Gegenstände und verdorbene Lebensmittel werden entfernt. Bei Bedarf werden die Schränke, nach vorheriger Ankündigung, auch Innen durch die Leitung gereinigt.

In der Pensionstaxe inbegriffen sind das Wechseln der betriebseigenen Bett- und Frotteewäsche sowie die Reinigung des Zimmers durch das Personal.

3.3 Telekommunikation

Jedes Zimmer verfügt über Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Kabelfernsehen sowie Radio. Der Bewohnende ist für deren Installation selbst verantwortlich. Die Gebühren werden mit der jeweiligen Monatsrechnung verrechnet. Die Rechnung der Serafe, welche die Abgabe für Radio und Fernseher einkassiert, übernimmt das GSZ als Kollektivhaushalt.

3.4 Sorgfaltspflichten des Bewohnenden

Der Bewohnende verpflichtet sich, das Zimmer, die Einrichtungen, welche dem GSZ gehören, sowie die gemeinschaftlichen Räume und ihre Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Für die verursachten Schäden ist der Bewohnende haftbar.

Erneuerungen und Änderungen im Zimmer sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung zulässig. Es besteht kein Anspruch auf die Abgeltung eines allfälligen Mehrwerts.

Das Einschlagen von Nägeln und Haken jeder Art erfolgt ausschliesslich durch Mitarbeitende Technischer Dienst.

3.5 Wechsel des Zimmers

Die Geschäftsleitung kann in wichtigen, begründeten Fällen einen Zimmerwechsel veranlassen. Die Wünsche der Bewohnenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.

3.6 Betreten des Zimmers

Die Geschäftsleitung oder die Leitung Pflege ist bei Gefahr – auch ohne Voranmeldung – berechtigt, mit einem Generalschlüssel das jeweilige Zimmer zu betreten, um das Notwendige veranlassen oder vorkehren zu können. Der Bewohnende wird informiert.

3.7 Aufenthalts- und Freizeiträume / Gartenanlage

Der Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- / Freizeiträume und Gartenanlage mitbenützen.

3.8 Cafeteria Öffnungszeiten

Selbstbedienung	10.00 – 11.30 Uhr	Mittagessen - Service	11.30 – 13.00 Uhr
mit Bedienung	11.30 – 16.30 Uhr	Nachessen – Service	17.30 – 18.00 Uhr

Die von den Gästen und Besuchern unserer Bewohnenden im Restaurant konsumierten Speisen und Getränke werden separat verrechnet.

3.9 Mahlzeiten

In der Pensionstaxe sind drei Hauptmahlzeiten sowie Zwischenverpflegungen inbegriffen.

Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal eingenommen. Bewohnenden, denen das aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, essen auf dem Zimmer. Zimmerservice aus Komfortgründen wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beim Mittagessen besteht die Wahl zwischen einem Tagesmenu, einem vegetarischen Menu und einem Wochenhit. Beim Nachessen besteht die Wahl, zwischen dem Menü oder Kaffee Komplet. Diät- oder Schonkost wird auf ärztliche Verordnung verabreicht. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Süssgetränke und Fruchtsäfte sind in der Pensionstaxe inbegriffen. Alkoholische Getränke und Bier werden separat in Rechnung gestellt.

3.10 Betreuungsleistungen

Das GSZ erbringt Betreuungsleistungen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, gemäss seinen Pflegekonzepten sowie nach jeweils geltenden Grundsätzen der Alterspflege.

3.11 Pflegeleistungen

Die KLV-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem «Bedarfsabklärungsinstrument» (RAI) erfasst. Alle Bewohnenden werden mindestens zweimal jährlich mit RAI abgeklärt. Bei allfälligen Neueinstufungen mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.

Das GSZ erbringt Pflegeleistungen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, gemäss seinen Pflegekonzepten sowie nach jeweils geltenden Grundsätzen der Alterspflege.

3.12 Aktivierung

Das GSZ bietet den Bewohnenden verschiedene Möglichkeiten, um sich aktiv zu betätigen wie Altersturnen, Kreatives Gestalten, Gedächtnistraining, Spielen, Kochen usw. Das Aktivierungsprogramm richtet sich nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohnenden sowie nach den räumlichen, betrieblichen und personellen Möglichkeiten des GSZ.

3.13 Veranstaltungen / Ausflüge

Im GSZ finden regelmässig Veranstaltungen statt. Details sind den Anschlägen im GSZ zu entnehmen. Art und Umfang der Veranstaltungen und Ausflüge richten sich nach den Bedürfnissen der Bewohnenden sowie nach den räumlichen, betrieblichen und personellen Möglichkeiten des GSZ.

3.14 Coiffeur und Pedicure

Die Termine werden bekanntgegeben, wann die Coiffeuse und Fusspflegerin im Hause sind. Die Kosten sind direkt zu bezahlen oder werden in Rechnung gestellt.

3.15 Wäsche

Das Waschen und Bügeln der Kleider sowie Näh- und Flick-Arbeiten sind in den Pensionstaxen inbegriffen. Die Wäsche wird extern gewaschen und beschriftet.

Frotteewäsche und die gesamte Bettwäsche inklusive Duvets und Kopfkissen stellt das GSZ zur Verfügung. Es wird nordisch geschlafen.

In der Nasszelle hängt ein Wäschesack zum Sammeln der schmutzigen Wäsche. Chemische Reinigung wird separat in Rechnung gestellt.

4 Kosten

4.1 Taxordnung

Der Verwaltungsrat des GSZ legt die Preise und Taxen sowie die Kosten für zusätzliche Leistungen fest und gibt sie den Bewohnenden beziehungsweise den vertretungsberechtigten Personen bekannt.

Änderungen der Taxen und Kosten sind den Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist mitzuteilen. Die jeweils gültige Taxordnung ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die Bewohnenden respektive deren Vertretungen bezahlen für den Aufenthalt im GSZ folgende Kosten und Taxen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe
- Kosten für zusätzliche Leistungen

Der Umfang der Leistungen, welche mit den einzelnen Vergütungsarten abgegolten sind, ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, den Konzepten der GSZ, der Taxordnung sowie besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe stellt kein Mietzins dar und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff des Obligationenrechts beurteilt.

4.2 Depot

Beim Eintritt wird eine Depotleistung von CHF 6'000 fällig. Dieses Depot wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird rückvergütet. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen auf ein Depot verzichten.

4.3 Rechnungsstellung

Die Bewohnenden erhalten für die Pensionstaxe, die Betreuungstaxe, die Pflorgetaxe sowie für die Kosten für zusätzliche Leistungen eine monatliche Abrechnung.

Die Bewohnenden sind berechtigt, von ihrem Krankenversicherer den vom Bundesrat festgesetzten Beitrag an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) zurückzufordern. Der Eigenfinanzierungsbeitrag der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetz-

ten Pflegebeitrags. Dafür und für die von ihnen zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte können die Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung zum Tragen. Im Kanton St. Gallen wird die Restfinanzierung über die SVA abgerechnet. Erstmalig ist eine Anmeldung erforderlich.

4.4 Fälligkeit und Zahlung

Die Zahlungen werden über das Banklastschriftverfahren (LSV) abgewickelt.

Zahlungsfrist 20 Tage. Bei Zahlungsverzug ist die GSZ berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (Art. 404 OR).

5 Rechte und Pflichten der Bewohnenden

5.1 Wertsachen und Bargeld

Die Bewohnenden sind für die sichere Verwahrung von Wertsachen und Bargeld verantwortlich. Die GSZ lehnt die Haftung für Wertsachen und Bargeld – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ab. In jedem Zimmer befindet sich eine abschliessbare Schublade im Kleiderschrank. Den Schlüssel für das Zimmer, die Schublade und dem Haupteingang erhält jeder Bewohnende bei Eintritt gegen eine Quittung. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bewohnende für die Kosten eines neuen Schlosses.

5.2 Versicherungen

Die Bewohnenden haben obligatorisch folgende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschliessen:

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- persönliche Privathaftpflichtversicherung

Eine eigene Hausratversicherung ist nicht erforderlich. Ein üblicherer Hausrat ist in der Police des GSZ mitversichert.

5.3 Besuche

Die Bewohnenden können Besuch jederzeit im eigenen Zimmer, in den allgemeinen Aufenthaltsräumen, im Garten oder im Restaurant empfangen.

5.4 Arzt

Die Bewohnenden behalten den eigenen Hausarzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, sofern der Arzt bereit ist, Hausbesuche im GSZ durchzuführen.

5.5 Medikamente

Die Medikamente sollen dem Pflegepersonal zur Verwaltung, Aufbewahrung und Abgabe übergeben werden. Sie werden dann zur verordneten Zeit verabreicht.

Nehmen Bewohnenden ihre Medikamente selbst ein, sind sie dafür verantwortlich. Das GSZ lehnt in diesem Fall jede Haftung für nicht oder falsch eingenommene Medikamente ab.

5.6 Sterbehilfe

Die Sterbehilfe ist im GSZ separat geregelt.

5.7 Reanimation

Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf-Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die GSZ zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies wird von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und kann im Einzelfall tatsächlich gewährt werden. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

6 Verhalten bei Problemen

6.1 Persönliches Gespräch

Sollten die Bewohnenden mit Leistungen, welche Mitarbeitende des GSZ erbringen, nicht zufrieden sein, sollen die Bewohnenden wenn möglich versuchen, in einem persönlichen Gespräch mit dem entsprechenden Mitarbeitenden eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Dasselbe gilt bei Problemen mit Mitbewohnenden des GSZ.

6.2 Beschwerden

Beschwerden von Bewohnenden über Angestellte oder Mitbewohner des GSZ sind bei der Geschäftsleitung anzubringen, Beschwerden über die Geschäftsleitung sind an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten oder an die Ombudsstelle St. Gallen.

7 Schutz der Persönlichkeit urteilsunfähiger Bewohnenden

Das GSZ verpflichtet sich, die Persönlichkeit urteilsunfähiger Personen in besonderer Weise zu schützen. Sie fördert bei solchen Personen soweit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Hauses. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung solcher Personen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

8 Beschränkung der Bewegungsfreiheit, Freiheitsbeschränkungen

8.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person ist die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Leitung Pflege und Betreuung, den Arzt und den Angehörigen.

8.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsleitung darf die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein ungenügend sind und die Massnahme dazu dient:

- eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder
- eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

8.3 Verfahren

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnende sowie der zu ihrer / seiner Vertretung befugten Person erklärt, was geschieht. Sie oder er wird über den Grund der Massnahme sowie deren Dauer aufgeklärt und es wird ihr oder ihm erklärt, wer sich um sie oder ihn

kümmert. In Notfällen kann ausnahmsweise von dieser Orientierung abgesehen werden. Sie ist aber nachträglich nachzuholen.

Die Massnahmen werden vorgängig mit dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin abgesprochen, protokolliert und von allen Parteien unterschrieben. Das Protokoll nennt den Namen der anordnenden Person, den Grund, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Der Bewohnende sowie die zu ihrer / seiner Vertretung befugte Person, kann jederzeit gegen die Massnahme bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ohne Einhaltung einer Frist. Beschwerde erheben.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach ZGB Art. 383 ff.

8.4 Dauer der Massnahmen

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und regelmässig, mindestens aber halbjährlich auf ihre Berechtigung hin überprüft.

9 Vertragsdauer / Kündigung

9.1 Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn ihn alle Beteiligten unterzeichnet haben. Er wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

9.2 Vorübergehender Aufenthalt/Notfalleintritte

Wurde beim Eintritt lediglich eine vorübergehende Aufnahme vereinbart, so endet der Pensionsvertrag ohne weiteres mit dem tatsächlichen Austritt. Dauert der vorübergehende Aufenthalt länger als 2 Wochen wird der befristete Aufenthalt automatisch in einen regulären Aufenthalt umgewandelt.

9.3 Beendigung durch Todesfall

Das GSZ pflegt und betreut Bewohnende, soweit es möglich ist, bis zu ihrem Tod in der gewohnten Umgebung. Der vorliegende Vertrag endet beim Tod der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Im Sinne einer Kündigungsfrist werden 14 Pensionstage in Rechnung gestellt. In dieser Zeit ist das Zimmer zu räumen. Wird eine frühere Räume vereinbart und das Zimmer bereits früher wieder belegt, werden die Pensionstage ab der Neubelegung nicht mehr in Rechnung gestellt.

Die Unterzeichneten sind dem GSZ für allfällige verursachte Schäden am Vertragsgegenstand haftbar. Der Bewohnende sorgt dafür, dass die Erben das Zimmer räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die GSZ berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Verstorbenen die Räumung vorzunehmen.

9.4 Kündigung durch Bewohnende

Wünscht ein Bewohner bzw. eine Bewohnerin aus dem GSZ auszutreten, so hat er den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Für Feriengäste ist der Punkt 9.2 Vorübergehender Aufenthalt/Notfalleintritte zu beachten. Bei einer Kündigung ist das Zimmer vom Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den Bewohnenden verursachte Schäden im Zimmer können durch die GSZ verrechnet

werden. Der Schlüssel ist der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.

9.5 Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung unzumutbar machen, kann sowohl der Bewohner, als auch die Geschäftsleitung des GSZ den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn der Bewohner wiederholt die Geschäftsbedingungen missachtet oder wenn medizinische Gründe eine Verlegung in eine andere Institution erfordern.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Vorbehalt der Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen - um gültig zu sein - der Schriftform. Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Eggersriet und der Gesundheits- und Seniorenzentrum AG, setzt der Verwaltungsrat die zu verrechnenden Preise und Tarife fest.

10.2 Streitbeilegung

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten haben die Parteien zunächst zu versuchen, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln. Sie dürfen die Gerichte erst dann einbeziehen, wenn keine gütliche Einigung möglich ist.

10.3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

10.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Bezirkshauptort St. Gallen (Schweiz).

Die Parteien verzichten in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.

10.5 Unterschriften

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Erhalt der Taxordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Gesundheits- und Seniorenzentrum Eggersriet AG

Eggersriet,
Ort, Datum

Eggersriet,
Ort, Datum

Roland Buschor
Geschäftsführer

Domenica Nauer
Leiterin Pflege

Bewohner*in bzw. Vertretung

Ort, Datum

Ort, Datum

Bewohner*in

Vertreter*in